

Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigungsantrag der Hochwald Foods GmbH, Bahnhofstr. 37-43, 54424
Thalfang, auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BImSchV) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:



Die Firma Hochwald Foods GmbH aus Thalfang/Hunsrück hat bei der Kreisverwaltung Euskirchen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) und den Nummern 7.32.1, 1.2.3.1, 1.2.3.2, 9.3.2 Ziffer 30 und 10.25 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV beantragt. (Anlage zur Verarbeitung von Rohmilch mit Nebenanlagen). Das Vorhaben fällt außerdem in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß UVPG ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 2.200 Tonnen/Tag zzgl. der erforderlichen Anlagenteile zur Energie- und Dampferzeugung, der Lagerung von Chemikalien und einer Kälteerzeugungsanlage mit Ammoniakkfüllung.

Die Anlage soll in 53894 Mechernich, Am Zigelfeld 16, Gemarkung: Obergartzem, Flur: 13, Flurstücke 137, 148, 153 und 154 errichtet und betrieben werden.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß Antrag nach § 19 Absatz 3 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

16. Dezember 2019 bis einschließlich 16. Januar 2020

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Euskirchen

Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 202

Montag bis Donnerstag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

2. Stadt Mechernich, Rathaus Bergstraße 1, 53894 Mechernich

Zimmer: 117, 1. OG

Montag bis Freitag

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Donnerstag zusätzlich

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Antragsunterlagen enthalten folgende, für das Vorhaben erhebliche Berichte, mit Angaben zu möglichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen und Empfehlungen:

Schalltechnisches Gutachten

Gutachten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch innerhalb der Einwendungsfrist vom

16. Dezember 2019 bis einschließlich 16. Februar 2020

bei der Kreisverwaltung Euskirchen oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch an die Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen gesandt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG). Einwendungen, die elektronisch erhoben werden, sind während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse: kathrin.zimmer@kreis-euskirchen.de zu richten.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Absatz 6 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein

Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht. Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

**Montag, der 09. März 2020, ab 09:00 Uhr
im Sitzungsaal I der Kreisverwaltung Euskirchen,
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen**

bestimmt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, gem. § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin im Internet und der Tagespresse öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Mechernich (Bürgerbrief) und in der Lokalpresse des Kreisgebiets Euskirchen.

Euskirchen, 16.12.2019
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Zimmer